

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00233 vom 22. August 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00233

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00233 du 22 août 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00233 del 22 agosto 2003

Regeste

Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Ärztin und Zulassung als Leistungserbringerin | Zulassung als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung: Die Verweigerung der Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (E. 1a). Für die gegen die Verweigerung der Zulassung der Beschwerdeführerin als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gerichtete Beschwerde ist das Sozialversicherungsgericht zuständig (E. 1b). Die Voraussetzungen einer Kompetenzattraktion sind nicht erfüllt (E. 1c), weshalb nur die Abweisung des Gesuchs um Erteilung einer Praxisbewilligung behandelt wird (E. 1d). Der Inhaber einer Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit hat zwei Möglichkeiten: er erbringt Leistungen nach KVG und rechnet entsprechend ab oder er gibt eine Ausstandserklärung ab. Da der Bundesrat einen Zulassungsstopp für Leistungserbringer verordnet hat, ist es zulässig, für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung die Abgabe einer Ausstandserklärung zu verlangen (E. 2). Eine Überweisung der übrigen Beschwerdeanträge an den Regierungsrat oder das Sozialversicherungsgericht ist vorliegend nicht notwendig (E. 3). Kosten und Entschädigung (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat wie erwähnt gegen die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 22. Mai/20. März 2003 zugleich Rekurs an den Regierungsrat erhoben, welcher das Rekursverfahren am 4. Juli 2003 bis zum Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sistiert hat. Aus der Sistierungsverfügung der Staatskanzlei geht nicht hervor, ob sie hinsichtlich Disp. Ziff. II und III der angefochtenen Verfügung den Regierungsrat, das Verwaltungsgericht oder das Sozialversicherungsgericht für zuständig hält. Obwohl ihm dazu mit Präsidialverfügung vom 1. Juli 2003 Gelegenheit geboten wurde, hat der Regierungsrat auch sonst zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Nach dem Gesagten (E. 1b und c) ist jedenfalls das Verwaltungsgericht zur Behandlung der Beschwerdeanträge 2a und 2b nicht zuständig. Ob hierfür unmittelbar das Sozialversicherungsgericht oder zuvor, einem solchen gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet, der Regierungsrat zuständig sei, hat das Verwaltungsgericht nicht zu entscheiden. Dies ist Aufgabe des Regierungsrats im hängigen Rekursverfahren und in Absprache mit dem Sozialversicherungsgericht. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, die Beschwerde bezüglich der Beschwerdeanträge 2a und 2b gestützt auf § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG dem Regierungsrat oder dem Sozialversicherungsgericht zu überweisen. Sollte der Regierungsrat seine (funktionelle) Zuständigkeit verneinen, wäre

es seine Sache, den diesbezüglichen Nichteintretensbeschluss mit einer Überweisung an das Sozialversicherungsgericht zu verbinden, damit die Beschwerdefrist gewahrt bleibt.

E. 4

Die Gerichtskosten sind vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Das gilt auch insoweit, als auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; denn auch in dieser Hinsicht ist die Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht nicht durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung verursacht worden. Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG steht der unterliegenden Beschwerdeführerin von vornherein nicht zu. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.